

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
„Erweiterung Sportgelände“ in Sachsenheim
(Stadtteil Kleinsachsenheim)**

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2020 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Verlängerung der am 15.09.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Erweiterung Sportgelände“ in Sachsenheim (Stadtteil Kleinsachsenheim) beschlossen:

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
„Erweiterung Sportgelände“ in Sachsenheim
(Stadtteil Kleinsachsenheim)**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017, hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim in öffentlicher Sitzung am 23.07.2020 die Verlängerung der am 15.09.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Erweiterung Sportgelände“ in Sachsenheim (Stadtteil Kleinsachsenheim) als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 15.09.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet zwischen den öffentlichen Sportflächen in Kleinsachsenheim „Erweiterung Sportgelände“ in Sachsenheim (Stadtteil Kleinsachsenheim) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, den 11.09.2020
Holger Albrich, Bürgermeister

Die Verlängerung der Veränderungssperre kann bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Bauverwaltung, Äußerer Schloßhof 5, (2. OG), 74343 Sachsenheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann diese Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. **Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung. Denn aktuell ist das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Krise noch geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauverwaltung@sachsenheim.de möglich ist.**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Ansprüchen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Sachsenheim, den 11.09.2020
Holger Albrich, Bürgermeister